

11. AHV- und 1. BVG-Revision - aus Sicht von Pro Senectute : Weichenstellung für die Sozialwerke

Autor(en): **Seifert, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **8 (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weichenstellung für die Sozialwerke

Der Bundesrat hat seine Botschaften zur 11. AHV- sowie zur 1. BVG-Revision vorgelegt. In Politik und Medien findet eine teilweise sehr heftig geführte Debatte über die künftigen Perspektiven der Altersvorsorge in unserem Land statt. Ist die Lage tatsächlich so dramatisch?

* Kurt Seifert

«Die Bombe tickt», titelte die Zeitschrift «Facts» im Frühjahr: In zehn Jahren kommen die ersten «Babyboomer», die Kinder der Nachkriegszeit, in Rente. Entfällt heute auf vier Erwachsene im aktiven Alter zwischen 20 und 64 Jahren eine Person im AHV-Alter, so werden es in 30 Jahren nur noch etwas mehr als zwei Aktive sein, die die Rentenleistungen für eine pensionierte Person aufbringen müssen. Dieser demographische Wandel – mehr ältere Menschen, weniger Kinder – macht allen Industriegesellschaften zu schaffen. Doch der Prozess ist nicht neu, sondern vollzieht sich bereits seit längerer Zeit: 1948, bei Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), kamen noch rund sieben Erwerbstätige auf eine Person im Alter von über 65 Jahren. Seither stieg die durchschnittliche Lebenserwartung bei Frauen von 70 auf 82 Jahre, bei den Männern von 66 auf 76 Jahre.

In der gleichen Zeit konnten die Leistungen der AHV um das rund 25-fache gesteigert werden, obwohl der Beitragssatz lediglich verdoppelt wurde. Der heutige Satz von 8,4 Prozent für Unselbständigerwerbende gilt seit einem Vierteljahrhundert unverändert! Diese wenigen Zahlen zeigen: Das AHV-System hat sich als flexibel genug erwiesen, um bislang den demographischen Veränderungsprozess sozial verträglich gestalten zu können. Angesichts der Hiobsbotschaften, die laufend verkündet werden, ist deshalb Nüchternheit geboten.



Soziale Sicherheit und sichere Altersrenten sind Grundstein für einen ruhigen und entspannten Lebensabend.

BILD: BERNESE FOTODIENST

Neue Einnahmequellen

Die aktuellen Finanzierungsprobleme der AHV hängen in erster Linie mit den Folgen der Krise der neunziger Jahre zusammen. Wirtschaftliche Störungen – vor allem dann, wenn sie lang andauernd sind, wie dies im letzten Jahrzehnt der Fall war – schlagen voll auf die AHV-Kasse durch. Weil deren Einnahmen in erster Linie an Lohnprozente gekoppelt sind, machen sich stagnierende Löhne und Arbeitslosigkeit negativ in der Bilanz bemerkbar. Bei einer verbesserten Beschäftigungssituation sehen die Perspektiven der Altersvorsorge gleich wieder rosiger aus. Trotzdem sind neue Finanzierungsquellen notwendig, wenn die Zukunft der AHV gesichert werden soll. Dies vor allem deshalb, weil vermutlich nicht mehr mit den gleichen Wachstumsraten wie in der Vergangenheit gerechnet werden kann.

Konsumsteuer als Finanzierungsquelle

Eine dieser Quellen ist die Mehrwertsteuer: Seit 1. Januar 1999 wird ein zusätzliches Prozent zur Finanzierung der AHV erhoben. Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer. Sie wird nicht nur – wie die Lohnprozente – von den Berufstätigen aufgebracht, sondern von allen, die am Wirtschaftsleben beteiligt sind. Auch Rentnerinnen und Rentner erbringen so ihren Obolus: Die Konsumkräftigen unter ihnen tragen einen entsprechend höheren Teil zur Sicherung der Ren-

ten bei. Im Zeichen einer notwendigen Solidarität zwischen wohlhabenden und weniger gut gestellten Frauen und Männern im AHV-Alter ist diese Finanzierungsform durchaus sinnvoll.

In seiner 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer vor: 1,5 Prozent im Jahr 2003 – davon soll ein Prozent in die stark defizitäre Kasse der Invalidenversicherung fließen. Für 2006 oder 2007 ist mit einem nochmaligen Anstieg um ein Prozent zu rechnen. Selbst dann läge die Schweiz immer noch deutlich unter dem Mehrwertsteuer-Satz der Europäischen Union. Der Bundesrat stellt in Aussicht, künftig könne auch eine Energiesteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen herangezogen werden. Dieses Projekt ist zu begrüßen. Darüber hinaus schlägt Pro Senectute Schweiz vor, die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer als eine geeignete Form zur Mitfinanzierung der AHV zu diskutieren.

Wie flexibel soll das Rentenalter werden?

Im Rahmen der 11. AHV-Revision gehe es um eine «Konsolidierung» des bestehenden Systems, hat der Bundesrat in seiner Botschaft verkündet. Mit anderen Worten. Ein Leistungs-*ausbau* liegt gegenwärtig nicht drin. Im Gegenteil: Vor allem für die Frauen findet ein Leistungs-*abbau* statt. Dies betrifft zum einen die bereits im Rahmen der 10. AHV-Revision beschlossene schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf jenes der Männer. Zudem sollen die Witwenrenten an die weniger gut dotierten Witwenrenten angeglichen werden. Angesichts der veränderten beruflichen Situation von Frauen ist gegen eine solche Anpassung grundsätzlich wenig einzuwenden. Allerdings muss durch gut ausgebaute Übergangsregelungen dafür gesorgt werden, dass die Gleichbehandlung nicht diskriminierend wirkt. Witwen im mittleren Lebensalter, die unter Umständen beruflich schlecht qualifiziert sind und deshalb wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, dürfen nicht einem finanzpolitisch motivierten Sparkurs zum Opfer fallen!

Im Zentrum der Auseinandersetzungen um die 11. AHV-Revision steht die Frage, in welcher Weise das Rentenalter flexibler als bisher zu handhaben ist. Der Bundesrat schlägt vor, dass maximal drei Rentenjahre vorbezogen werden können – auch in der Form von halben Renten.

BVG: Rentenkürzung droht

Parallel mit der 11. AHV-Revision läuft auch die 1. BVG-Revision (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). Sie enthält einige bescheidene Fortschritte. So soll die Vertretung der Versicherten in den paritätischen Organen der Pensionskassen gestärkt und die Information verbessert werden. Teilzeitbeschäftigte sowie jene, die nur kleine Einkommen beziehen, bleiben allerdings weiterhin von der zweiten Säule ausgeschlossen. Dies betrifft immerhin 39 Prozent der berufstätigen Frauen und 15 Prozent der berufstätigen Männer.

Am einschneidendsten ist der bundesrätliche Vorschlag, den Umwandlungssatz, mit welchem die Altersguthaben in eine Jahresrente umgerechnet werden, von bislang 7,2 auf 6,65 Prozent zu senken – dies mit dem Hinweis auf die höhere Lebenserwartung der Pensionierten. Diese Leistungsminderung um acht Prozent soll durch eine Erhöhung der Altersgutschriften ausgeglichen werden. Je nach finanzieller Lage würde die Finanzierung der verbesserten Gutschriften aus Reserven der Pensionskassen oder aber durch Beitragserhöhungen erfolgen. Angesichts der enormen Kapitalgewinne, die viele Kassen in den letzten Jahren erzielen konnten, ist allerdings nicht einzusehen, weshalb die Leistungen an die Versicherten gerade in dieser Situation verringert werden sollten.



BILD: PRO SENECTUTE KANTON ZÜRICH

Künftig soll es also für Männer und Frauen möglich sein, ab dem 59. Lebensjahr eine halbe AHV-Rente zu beziehen, bzw. ab dem 62. Lebensjahr die ganze AHV-Rente. Ein solcher Vorbezug ist allerdings mit Rentenkürzungen verbunden. Im vorliegenden Modell des Bundesrats sollen diese Kürzungen gemäss dem für die Rente massgebenden Durchschnittseinkommen ausgestaltet werden. Kleine Renten würden demnach prozentual geringer gekürzt als grössere.

Absage an die Angstpropaganda

Die sehr bescheidene soziale Abfederung der Flexibilisierung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, wird kaum ausreichen, gerade jenen Frauen und Männern einen Vorbezug zu ermöglichen, die ihn besonders benötigen. Wer sein Leben lang körperlich und/oder psychisch anstrengende Arbeit geleistet, dabei aber nur ein bescheidenes Einkommen erzielt hat, wird selbst die jetzt vorgesehenen Kürzungssätze

kaum verkraften können. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass Angehörige der «Unterschicht» – vor allem Männer – eine verkürzte Lebenserwartung haben. Diese sind also ganz besonders auf eine sozial ausgewogene Flexibilisierung angewiesen.

In den letzten Wochen wurde viel davon gesprochen, ein grundsätzlicher Umbau der Sozialwerke in Richtung auf weniger sozialen Ausgleich und mehr Privatisierung sei unausweichlich. Von dieser Angstpropaganda, die das bestehende System der sozialen Sicherheit schlecht reden will, darf man sich nicht verunsichern lassen, denn es steht zu viel auf dem Spiel! Eines ist klar: Pro Senectute wird sich auch weiterhin für sichere Altersrenten und gegen den Abbau von Rentenleistungen einsetzen.

* Kurt Seifert, Zürich, ist journalistischer Mitarbeiter von Pro Senectute Schweiz

Im Zentrum der Auseinandersetzungen um die 11. AHV-Revision steht die Flexibilisierung des Rentenalters.